

Entwurf

einer Vorschrift über Urlaubs-Bewilligungen in der Nationalgarde.

Erstens. Jeder Urlaub bis 14 Tage kann von dem Compagnie-Commandanten, bis 1 Monat kann von dem Bezirks-Commandanten, und bis 2 Monat kann von dem Ober-Commando ertheilt werden. Bei längeren Urlaubs-Bewilligungen über 2 Monate ist das Einschreiten an den Verwaltungsrath zu machen.

Zweitens. Jedenfalls muß aber unterschieden werden:

1. ob der Urlaub ein nothwendiger, oder
2. ein bloßer Vergnügungs-Urlaub sei.

Der nothwendige Urlaub kann entweder:

- a) ein Geschäfts- oder
- b) ein Krankheits-Urlaub seyn.

Drittens. Bei nothwendigen Urlauben hat sich der Garde in der Regel, wenn er nicht augenblicklich abreisen muß oder plötzlich erkrankt, vorher bei seinem Compagnie-Commandanten unter Angabe des Grundes seines Urlaubes zu melden.

In sehr dringenden Fällen wird jedoch unter Darstellung der ausnahmsweisen Nothwendigkeit eine nachträgliche Anmeldung gestattet.

Viertens. Wird als Ursache des auf mehr als 8 Tage angeführten Urlaubes eine Krankheit angegeben, so hat der Compagnie-Commandant ein Zeugniß des betreffenden Compagnie-Arztcs zu verlangen, und bei zweifelhaften Umständen muß dieses Zeugniß auch noch von dem Bezirksarzte bestätigt werden.

Fünftens. Bei Vergnügungs-Urlauben soll jedesmal, wenn den Garden an einem der Urlaubstage der Dienst trifft, auch wenn er sich nur auf einen einzigen Tag entfernt, das Ansuchen bei dem Compagnie-Commandanten gemacht werden. — Trifft ihm der Dienst aber nicht, so soll der Garde

bloß bei einer dreitägigen Entfernung von seinem Compagnie-Districte einen Urlaub einzuholen haben.

Sechstens. Bei jedem Vergnügungs-Urlaube ohne Unterschied hat der Urlaubswerber für den dadurch versäumten Dienst einen Ersatzmann zu stellen, worüber die Compagnie-Commandanten strengstens zu wachen haben, während bei Geschäfts-Urlauben, oder Urlauben wegen Erkrankung, das Stellen von Ersatzmännern den Urlaubswerbern frei gelassen bleibt.

Siebtens. Bei Verweigerung von Urlauben bleibt den Garden der Recursweg offen, welcher jedoch schleunigst betreten werden muß.

Achtens. Die Compagnie-Commandanten haben aber darauf zu sehen, daß nie mehr als ein Drittel der Compagnie zugleich auf Urlaub sei, deßhalb eigene Urlaubs-Register zu führen, und den Stand der Urlauber monatlich denen Bezirks-Commandanten mit einer eigenen Eingabe anzumelden.

Neuntens. Kommen dringende Urlaubsgesuche vor, nachdem der dritte Theil des Compagnie-Standes bereits beurlaubt ist, so hat das Compagnie-Commando derlei Urlaubsgesuche an das Bezirks-Commando zu weisen, und nur in den unerläßlich dringendsten Fällen den Urlaub gleich vorhinein zu gestatten.

Zehntens. Die Sache des Bezirks-Commando's wird es seyn, dafür zu sorgen, daß, wenn in einer Compagnie je so viele unerläßlich nothwendige Beurlaubungen eintreten, daß dadurch der Effectiv-Stand der Compagnie auffallend verringert wird, dadurch die einzelnen nicht beurlaubten Garden nicht zu einem zu angestregten Dienste verhalten werden.

Elftens. Die Ueberschreitung eines Urlaubes kann nach Beschaffenheit der Verhältnisse auch als Dienstvergehen behandelt werden.

TH. LOSE
K. K. MAL - F

11630P
3437

Vertrag

Vertrag über die Abgrenzung der Nationalität

Der Vertrag über die Abgrenzung der Nationalität...

Der Vertrag über die Abgrenzung der Nationalität...

Der Vertrag über die Abgrenzung der Nationalität...

Der Vertrag über die Abgrenzung der Nationalität...

Wien. 1848.

TH. LOSE 1 - JAN. 1911

Ra 51 2. Ex. L0500